

Jedes Kind hat ein Recht auf musikalische Bildung und auf Erfahrungen mit Gesang, Instrumentalspiel und Tanz

Thesen zum Musik- und Instrumentalunterricht für Kinder im Volksschulalter

Jeder Mensch hat Anspruch auf musikalische (Aus)Bildung

1. Singen und Musizieren, Tanz und Bewegung gehören zu den intensivsten Formen der Verarbeitung und des Ausdrucks von Gefühlen. Singen und Musizieren sind von existenzieller und unabdingbarer Bedeutung für jeden einzelnen Menschen, aber auch für das Zusammenleben in der menschlichen Gemeinschaft.
2. Auch das Musikhören ist eine wirkliche Aktivität: es erlaubt die Teilhabe an Kulturen, die Ausgestaltung der eigenen Persönlichkeit durch Musik und lässt die erregenden wie harmonisierenden Wirkungen der Musik zu.
3. Jeder Mensch hat einen Anspruch auf eine musikalische (Aus)Bildung, um beim Singen, Spielen oder Hören dem Gefüge der Musik gewachsen zu sein.

Insbesondere Kinder haben Anspruch auf musikalische Ausbildung

4. Über Sozialisation und Enkulturation hinaus – wobei dem liebevollen Engagement der Eltern für eine frühe musikalische Förderung ihrer Kinder größte Bedeutung zukommt – bedarf es des formellen musikalischen Lernens im schulischen Kontext, um Chancengerechtigkeit im Umgang mit Musik herzustellen und die Begrenzungen durch Milieus zu überwinden.
5. Als besonders fruchtbare Periode bzw. „sensible Phase“ für eine grundlegende Musikalisierung und Begabung sind die Jahre von (vor) der Geburt bis zum Ende des Volksschulalters anzusehen: Was bis dahin in Bezug auf die Entwicklung melodischer, harmonischer oder rhythmischer Fähigkeiten verpasst wurde, lässt sich später nur schwer oder nicht aufholen.

Schulen als Orte musikalischer Ausbildung

6. Basale Musikerziehung für Kinder im Volksschulalter findet in Österreich – auf der Basis von entsprechenden Aktivitäten im Kindergarten und in der Musikalischen Früherziehung an Musikschulen – in zwei öffentlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Schulformen statt: Im Musikunterricht der Volksschule, der alle Kinder eines Jahrgangs erreicht, und im Unterricht an der Musikschule, an dem etwa jede siebte Schülerin/jeder siebte Schüler teilnimmt.
7. Damit der gesellschaftliche Auftrag zu allgemeiner musikalischer Bildung im Volksschulalter umgesetzt werden kann, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
In Bezug auf die Volksschule: eine qualitativ hochstehende und quantitativ ausreichende musikalische Qualifizierung der Volksschullehrerinnen/Volksschullehrer an den neu entstehenden Pädagogischen Hochschulen; eine angemessene Berücksichtigung des Gegenstands Musik in der Stundentafel der

Volksschule; ein Musikunterricht, der in kontinuierlichem Aufbau genuin musikalische Fähigkeiten entwickelt sowie das stetige Bemühen, den gesamten Unterricht und das ganze Schulleben mit Musik zu durchdringen: die Bildungsmacht Musik überschreitet die Fachgrenzen.

In Bezug auf die Musikschule: ein flächendeckendes Musikschulangebot sowie dann die Bereitschaft und Kompetenz der Musikschullehrerinnen/Musikschullehrer, über die Vermittlung instrumentaler und vokaler Fertigkeiten hinaus die grundlegende musikalische Entwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler im Auge zu haben – im traditionellen Einzelunterricht ebenso wie in ergänzenden Fächern oder neuen variablen Unterrichtsformen; dazu: ein Angebot in Elementarer Musikpädagogik für Kinder im Volksschulalter;

In Bezug auf die Zusammenarbeit von Volksschule und Musikschule: vielfältige und materiell gut abgesicherte Kooperationen zwischen Schule und Musikschule im Geiste der Gleichberechtigung der Institutionen, der Gleichbehandlung der Lehrkräfte und des Respekts vor deren unterschiedlichen fachlichen Stärken. Allfällige schul- oder dienstrechtliche Hindernisse für eine fruchtbare musikpädagogische Zusammenarbeit sind zu beseitigen: Musikschullehrerinnen und -lehrer sollten im Kontext der Pflichtschule als willkommene Kolleginnen und Kollegen (und nicht als „schulfremde Personen“) betrachtet werden.

Mit Körper und Instrument aktiv musizieren

8. Jedes Kind sollte mit elementaren Möglichkeiten des Singens und Musizierens Bekanntschaft machen: Die Stimme ist dabei im Solo- und Chorgesang das „erste Instrument“, der ganze Körper bietet auch Klang- und Ausdrucksmöglichkeiten in Tanz und Body Percussion an; schließlich sollte jede Volksschülerin/jeder Volksschüler die Chance haben, Instrumente zu erproben, so dass auch Motivation für das Erlernen eines bestimmten Instruments entstehen kann.

9. In enger Zusammenarbeit von Schule und Musikschule sollten vielfältige Möglichkeiten der Erstbegegnung mit dem Instrumentalspiel angeboten werden: Zu denken ist an Begegnungen mit Musikerinnen und Musikern, an Schnupperphasen und „Instrumentenkarussells“, an den Umgang mit experimentellem Instrumentarium wie etwa den Baschet-Instrumenten, an instrumentalen Klassenmusikunterricht mit Blas-, Streich-, Tasten- oder Perkussionsinstrumenten u. ä. Die instrumental- und musikpädagogische Qualität dieser Projekte ist sicherzustellen, instrumentalpädagogischer Dilettantismus ebenso abzulehnen wie eine Vernachlässigung der Bildungsziele der Volksschule. Darüber hinaus wird eine große Zahl von Kindern weiterhin an der Musikschule das erste Mal ein Instrument in die Hand nehmen.

10. Wenn es gelingt, ein Instrument in die Hände eines jeden Kindes zu geben, dann muss auch dafür gesorgt werden, dass die Musikschulen weitergehende Lernambitionen auffangen können: Anzustreben ist, dass prinzipiell mindestens ein Viertel aller Kinder im schulfähigem Alter Platz an einer Musikschule finden kann. Über eine Beteiligung des Bundes an den Musikschulkosten ist nachzudenken.

Professionelle Bedingungen sind Voraussetzung

11. In dem Maße, wie Ganztagsbetreuung oder Ganztagschule zur Regel wird, findet Musikpädagogik, die von zwei Partnern mit jeweils eigenem Profil geleistet wird, zukünftig mehr und mehr „unter einem Dach“ statt: Für diesen Fall sind die räumlichen Bedingungen in den gemeinsam genutzten Schulgebäuden so zu gestalten, dass auch bezüglich der Raumgrößen und der akustischen Besonderheiten einer umfassenden musikalischen Ausbildung Rechnung getragen wird. Weiters muss der Organisationsrhythmus der ganztägigen Schule auch Platz für den vokalen und instrumentalen Einzelunterricht, für musikalische Ensemblearbeit und für individuelles Üben lassen. Und dass sowohl für den Klassenunterricht in Musik wie für die vokale und instrumentale Unterweisung nur professionelle Lehrkräfte zum Einsatz kommen, sollte eine Selbstverständlichkeit sein.